Beilage zu No. 77 des Kreis- und Anzeige-Blatts für den Kreis Danziger Höhe pro 1893.

Der Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer werden von den Wahlmännern aus ihrer Mitte auf den Vorschlag des Wahlkommissars gewählt und von diesem mittels Handschlages an Eidesstatt verpflichtet.

Bei der Entscheidung der Versammlung über die von dem Wahlkommissar für ungültig erachteten Urwahlen (§. 27 der Verordnung) sind auch diejenigen Wahlmänner stimmberechtigt, deren Wahl von dem Wahlkommissar beanstandet wird.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 13. zur Anwendung.

§. 27.

Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der nach der Reihenfolge des Verzeichnisses (§. 24. des Reglements), aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissar aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 28.

Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 29.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 30.

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme sowie zum Nachweise, daß er nach §. 29. der Verordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat der Regierungs-Präsident und für Berlin der Ober-Präsident sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

§. 31.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als auch über die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar dem Regierungs-Präsidenten und für Berlin dem Ober-Präsidenten gehörig geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin, den 18. September 1893.

Königliches Staatsministerium.

Graf zu Eulenburg. von Boetticher. von Schelling.
Freiherr von Berlepsch. Graf von Caprivi. Miquel.
von Kaltenborn-Stachau. von Heyden. Thielen. Bosse.

---

2. Die Gemeinde-Vorsteher fordere ich auf, an Stelle eines ausscheidenden Waisenraths der Ortschaft stets sofort von der Gemeinde-Versammlung bezw. der Gemeinde-Vertretung die Neuwahl eines Waisenraths vornehmen zu lassen und ebenso ersuche ich die Guts-Vorsteher dann sofort eine andere geeignete Person zum Waisenrath für den Gutsbezirk zu ernennen, sowie von der neuen Wahl oder Ernennung dem Königlichen Amtsgericht hierselbst als Vormundschafts-Gericht schleunigst direkt Mittheilung zu machen.

Danzig, den 23. September 1893.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Auction.

Freitag, den 29. September 1893, Vormittags 11 Uhr, werde ich beim Hofbesitzer Herrn **Schüssler** in Schüddelkau im Wege der Zwangsvollstreckung:

2 große Kronleuchter, 1 rothe Schwanengarnitur, geschnitzt, nußbaum, 1 Sopha, 2 Sessel, 2 Fußkissen, 1 rothgepreßte Plüschgarnitur, 1 Sopha, 2 Sessel, 6 Polsterstühle, italienischer Nußbaum, 1 grüne Plüschgarnitur, 1 Sopha, 2 Sessel, 2 Fußkissen, 1 Schlafsopha, 4 große Oelgemälde in Goldrahmen, Frühling, Sommer, Herbst und Winter darstellend, ca. 4 Fuß groß, 2 große Oelgemälde in Goldrahmen, Wasserfälle darstellend, ca. 7½ Fuß hoch, 3 Oelgemälde in Goldrahmen (Landschaften), 3 Bilder, 1 Palme, ca. 5 Fuß hoch, 7 Fach Portieren, 3 Fach in Rothrips, 2 Fach in Seidendamast, 1 Fach in grünem Rips, 1 Fach in braun, 9 Fach Gardinen, 1 gr. nußb. Pfeilerspiegel mit Console und Marmorplatte, 1 broncener Pfeilerspiegel mit Console und Marmorplatte, 1 Sophatisch, altdeutsches Facon, 2 Schreibtische, nußbaum, 1 Antoinetten-Sophatisch, 1 braunen Ansetztisch mit Marmorplatte, 1 Waschtisch mit Marmorplatte, 2 Vertikows, 2-thürig, nußbaum, 1 Spiegelspind, do. 1 Cylinderbureau, 1 nußbaumnes Büffet, 1 Stutzuhr, versilbert, mit Figur, 3 Plüschteppiche, 2 polirte Küchenschränke, 1 dreiarmige Lampe, 1 gr. eisernen Füllofen

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung versteigern.

Wilhelm Harder, Gerichtsvollzieher in Danzig,
Altst. Graben 58.

Nichtamtlicher Theil.

4. **2 verheirathete Pferdeknechte** zu Martini gesucht in Johannisthal per Kahlbude.

---

5. Ein Bursche, der Schlosser werden will, findet eine Lehrstelle beim
Schlossermeister **C. Münzel**, Danzig, Frauengasse 8.

---

6. Sehr wachsame junge Hofhunde, Mutter dänische Dogge, Vater Leonberger, hat noch einige abzugeben. **Jeremie**, Gastwirth, Langenbu W.-Pr.

---

7. Ziegelei Christinenhof ist eine Schmiede nebst Wohnung von Stube, Küche u. Zubehör zu vermiethen. Miethe 108 *Mk* pro anno. Näheres daselbst beim Ziegelmeister **Hendrich.**

9. **Der Krieger-Verein Danziger Höhe**

versammelt sich Sonntag, den 1. Oktober, Nachmittags 5 Uhr, bei Kucks in Praust.

Zahlreiche Betheiligung sehr erwünscht.

Der Vorstand.

Redakteur: J. A. Blottner in Danzig.
Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8.

Hierzu eine Beilage von J. Jacobson, Holzmarkt 22. Ankündigung von Mode-Neuheiten zum Herbst und Winter in Herren-Garderoben.